

## **Italienischer Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 21.02.2017)**

**Stichwörter: Technische Universität Mailand, Hochschulreformgesetz 2010 (Reform Gelmini), Wissenschaftssprachen Italienisch und Englisch**

Übersetzung aus dem Italienischen: ADAWIS, 25.04.2017

Fundstelle der Entscheidung:

<http://www.cortecostituzionale.it/actionSchedaPronuncia.do?anno=2017&numero=42>

Urteil 42/2017

Präsident: Grossi, Berichterstatter: Modugno

Öffentliche Verhandlung vom 20.09.2016; Entscheidung vom 21.02.2017

Hinterlegung vom 24.02.2017; Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik

Angefochtene Rechtsnormen: Art. 2 Abs. 2 Buchstabe I des Gesetzes vom 30.12.2010, Nr. 240

Entscheidungen in der Akte: Beschluss 88/2015

URTEIL Nr. 42 aus dem Jahre 2017

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

HAT DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

in der Zusammensetzung: Präsident: Paolo GROSSO; Richter: Alessandro CRISCUOLO, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Giuliano AMATO, Silvana SCIARRA, Daria de PRETIS, Nicolò ZANON, Franco MODUGNO, Augusto Antonio BARBERA, Giulio PROSPERETTI,

das folgende URTEIL verkündet

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 Abs. 2 Buchstabe I des Gesetzes vom 30. Dezember 2010, Nr. 240 (Regelungen im Bereich der Organisation der Hochschulen, des akademischen Personals und seiner Anwerbung und auch soweit dies der Regierung übertragen ist, um die Qualität und die Effizienz des Hochschulsystems zu fördern), vorgelegt von der 6. Kammer des Consiglio di Stato ((etwa: Oberstes Verwaltungsgericht, Anm. d. Ü.)), im Streitverfahren zwischen dem Ministerium für Unterricht, Hochschulen und Forschung und A.A. sowie anderen Klägern mit Beschluss vom 22. Januar 2015, registriert als Nr. 88 im Beschlussregister 2015 und veröffentlicht im Amtsblatt der Republik, Nr. 20, erste Sonderreihe des Jahres 2015.

Auf Grundlage der Sammelklage von A.A. und weiteren Klägern sowie des Verfahrensbeitritts des Ministerpräsidenten;

Nach Vortrag in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2016 des Richters Franco Modugno als Berichterstatter;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Federico Sorrentino und Maria Agostina Cabiddu für A.A. und weitere Kläger sowie des Vertreters der Generalanwaltschaft des Staates Federico Basilica für den Ministerpräsidenten.

## SACHVERHALT

1. Mit Beschluss vom 22. Januar 2015 hat die 6. Kammer des Consiglio di Stato unter Hinweis auf die Art. 3, 6 und 33 der Verfassung (*(dem Verfassungsgerichtshof, Anm. d. Ü.)*) Fragen vorgelegt zur Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 Abs. 2 Buchstabe l des Gesetzes vom 30. Dezember 2010, Nr. 240 (Regelungen im Bereich der Organisation der Hochschulen, des akademischen Personals und seiner Anwerbung sowie Auftrag an die Regierung, die Qualität und die Effizienz des Hochschulsystems zu fördern) und zwar in jenem „Teil, in dem es die allgemeine und ausschließliche Einrichtung (d.h. unter Ausschluss des Italienischen) von Studiengängen (des Hochschulstudiums) in einer Fremdsprache erlaubt“.

Die beanstandete Bestimmung, die Grenzen und Leitkriterien aufzeigt, welche die Hochschulen bei der Änderung der eigenen Statuten beachten müssen, sieht eine „Stärkung der Internationalisierung vor auch durch eine größere Mobilität von Dozenten und Studenten, durch integrierte Studienprogramme, durch Initiativen zur Zusammenarbeit von Hochschulen bei Studien- und Forschungsangelegenheiten sowie durch Einrichtung von fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen, Studiengängen und Auswahlverfahren im Rahmen der personellen, finanziellen und praktischen Ressourcen, die nach geltender Gesetzeslage verfügbar sind“.

Im Lichte der vorgenannten Intentionen des Gesetzgebers hat der akademische Senat der Technischen Universität Mailand (Beschluss vom 21. Mai 2012) festgelegt, ab dem Jahre 2014 Studiengänge mit Magisterabschluss und Doktorandenlehrgänge ausschließlich in englischer Sprache durchzuführen, jedoch flankiert von einem Programm zur sprachlichen Weiterbildung von Dozenten und Studenten.

Einige Dozenten der Mailänder Hochschule haben Rechtsbeschwerde beim regionalen Verwaltungsgericht der Lombardei eingelegt und haben die Aufhebung der genannten administrativen Regelung erreicht (Urteil vom 23. Mai 2013, Nr. 1348).

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Lombardei (TAR) haben die Technische Universität Mailand und das Ministerium für Unterricht, Hochschulen und Forschung Berufung eingelegt. In dem Zusammenhang bezweifelt der Consiglio di Stato die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten gesetzlichen Regelung, denn sie würde ihre von der Technischen Universität Mailand vertretene Auslegung und Anwendung erlauben, „da die Einrichtung eines Studiengangs in englischer Sprache nach dem Wortlaut der Bestimmung weder einer Beschränkung noch einer Bedingung unterworfen wird“.

Das vorliegende Gericht führt aus, dass diese Folgerung gestützt werde durch die Bestimmung des § 31 des Anhangs B des Dekrets des Ministers für Unterricht, Hochschulen und

Forschung vom 23. Dezember 2010, Nr. 50 (Festlegung von Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung der Hochschullehrgänge für das Triennium 2010 – 2012), welches, in Abweichung vom Verbot aufgrund des § 30, für die Hochschulen neue Studiengänge einzuführen, die Möglichkeit zulässt, zur Förderung der Internationalisierung didaktischer Aktivitäten Studiengänge einzurichten, die „vollständig in einer Fremdsprache“ abgehalten werden, dies allerdings, wie das Verwaltungsgericht der Lombardei (TAR) festgestellt hat, in Bereichen, wo bereits ein gleichartiger ((d.h. italienischsprachiger, Anm. d. Ü.)) Studiengang bestehe. Da aber das Gesetz Nr. 240 aus dem Jahre 2010, welches später als das erwähnte Dekret erlassen wurde, eine ähnliche Bedingung nicht enthält, wäre die Anwendung durch die Technische Universität insoweit gerechtfertigt.

1.1. ((Anm. d. Ü.: In diesem Absatz referiert der Gerichtshof die Auseinandersetzung des erstinstanzlichen Gerichts und des Consiglio di Stato mit dem Verhältnis des Reformgesetzes zu früherem Recht und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Consiglio die verfassungsrechtliche Prüfung allein auf das Reformgesetz richtet.))

1.2. Nach dieser Klarstellung der beanstandeten Rechtslage – deren Anwendung ist maßgeblich für die Zulässigkeit der Berufung – äußert der Consiglio di Stato Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit und zwar hinsichtlich verschiedener Verfassungsgrundsätze. Sie stehe im Widerspruch zu Art. 3 der Verfassung, da sie nicht die bestehende Vielfalt unter den verschiedenen Formen der Hochschulen berücksichtige und ebenfalls nicht in Betracht ziehe, inwieweit man in jedem Fall die vollständige Abschaffung der italienischen Sprache für die fraglichen Studiengänge rechtfertigen könne. Ein weiterer Widerspruch bestehe mit Art. 6 der Verfassung, woraus der Grundsatz des amtlichen Charakters der italienischen Sprache zu entnehmen sei, wie er vom Verfassungsgerichtshof bekräftigt worden (Urteile Nr. 159/2009 und Nr. 28/1982) und von der normalen Gesetzgebung umgesetzt worden sei (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999, Nr. 482, das „Regelungen zum Schutz der sprachlichen und historischen Minderheiten“ enthält). Schließlich ergebe sich ein Widerspruch mit Art. 33 der Verfassung, wo die den Hochschulen eingeräumte Möglichkeit, bei didaktischen Aktivitäten den ausschließlichen Gebrauch einer anderen als der italienischen Sprache vorzuschreiben, nicht mit dem Prinzip der Lehrfreiheit übereinstimme. Die ebenfalls dort geschützte Freiheit der Meinungsäußerung in der Kommunikation mit den Studenten werde beeinträchtigt durch die Abschaffung jedweder abweichender, eventuell für die Hochschullehrer nützlicherer Sprachenwahl.

2. Mit einem eigenen Schriftsatz haben sich die Hochschuldozenten, die sich im Ausgangsverfahren der eingelegten Berufung widersetzen, am Vorlageverfahren beteiligt und vor allem vorgetragen, dass der Consiglio di Stato nicht die Möglichkeit erwogen habe, dem Gesetzestext eine Auslegung zu geben, die mit den Grundsätzen der Verfassung vereinbar sei: Dies müsse eigentlich zur Unzulässigkeit des Vorlagebeschlusses führen. Der Umstand jedoch, dass der Consiglio di Stato sich nicht in der Lage gesehen habe, aus der beanstandeten Rechtslage eine andere Regelung zu entnehmen, als genau jene, welche die Technische Universität Mailand wie auch das Ministerium zugrunde gelegt hätten, — es handelt sich um die Vorschrift, welche den Hochschulen gestatte, alle ihre Studiengänge in einer anderen als

der offiziellen Sprache der Republik anzubieten — , veranlasst die Privatparteien, die Klärung durch den Verfassungsgerichtshof nicht nur als notwendig, sondern als dringend geboten zu betrachten, damit in verbindlicher Form für jedermann geklärt werde, in welchem Ausmaß und aufgrund welches Konzepts die „Internationalisierung“ mit der Verfassung vereinbar sei.

2.1. In der Sache selbst tragen die Hochschullehrer vor, dass der alternative oder sogar ausschließliche Gebrauch einer anderen als der italienischen Sprache nicht nur im Widerspruch zu dem verfassungsmäßigen Grundsatz des offiziellen Charakters der italienischen Sprache stehe (übrigens bekräftigt durch die allgemeine Gesetzgebung und in einer besonderen Regelung auch durch das Sonderstatut für die Region Trient-Südtirol), sondern auch gegen den Grundsatz der Sachangemessenheit, des Diskriminierungsverbots und der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 3 der Verfassung verstoße. Unter anderem habe die kritisierte Regelung auch einen sozial diskriminierenden Charakter, soweit sie den Hochschulen zugestehe, willkürlich Zugangsschranken zu errichten und die Studenten, auch wenn sie fähig und würdig seien, jedoch nicht über genügend Finanzmittel verfügten, daran hindere, den geeignetsten Studienort für ihre Pläne zur beruflichen und persönlichen Entwicklung zu wählen. Soweit es die Verletzung des Art. 33 der Verfassung betrifft, unterstreichen die Berufungsbeklagten im Ausgangsverfahren (*(die Hochschullehrer, Anm. d. Ü.)*), wie stark die Entscheidung, Studiengänge in einer anderen als der offiziellen Sprache einzurichten, sowohl in die Art und Weise wie auch in den Inhalt des Unterrichts eingreife, und wie sie überdies den Dozenten – ganz unabhängig von ihrer spezifischen Sachkompetenz – , die das Englische nicht beherrschen und die es in ihren Vorlesungen auch nicht gebrauchen wollen, auferlege, nur noch im dreijährigen Grundstudium zu unterrichten – dies in Verletzung des Gesamtbestandes an Rechten und Pflichten, die sie bei ihrer Berufung in den Lehrkörper übernommen hätten.

Was in dem Schriftsatz grundsätzlich bestritten wird, ist also die „Berechtigung, das Italienische von den eigenen Universitäten auszuschließen“, die den einzelnen Hochschulen eingeräumte Möglichkeit, unsere Sprache aus dem gesamten Lehrbetrieb zu verbannen, ohne wenigstens die, freilich umstrittene, Unterscheidung zu treffen zwischen „harten Wissenschaften“ und Sozialwissenschaften. Mit der offensichtlichen Ausnahme der sprachwissenschaftlichen Fächer sei die Unterrichtssprache nicht das Ziel, sondern ein Mittel und könne als solches nicht Rechtfertigung für Diskriminierung sein. Die Verpflichtung, in einer anderen Sprache als Italienisch zu unterrichten, wäre keine Form der Ausübung der Lehrfreiheit, sondern ein echtes und wirkliches Hindernis beim Praktizieren der Lehrfreiheit, bei der Verbreitung eines gedanklichen Gehalts, der am besten in der eigenen Muttersprache geschaffen und vermittelt werde. Auch lasse sich dem nicht das verfassungsmäßige Prinzip der Hochschulautonomie entgegenhalten, zu der innerhalb immanenter Schranken essentiell die Lehrfreiheit gehöre, ein untrennbarer Bestandteil der Freiheit von Kunst und Wissenschaft.

3. Der Ministerpräsident ist dem Verfahren beigetreten, vertreten von der Generalanwaltschaft des Staates. Er hat spezifische Gründe der Unzulässigkeit der vorgelegten verfassungsrechtlichen Fragen vorgetragen und ausgeführt, der Consiglio di Stato habe sich

darauf beschränkt, unkritisch den Prozessvortrag der betroffenen Parteien aufzugreifen, und sich nicht der Mühe unterzogen, geeignete Gründe für die Zulässigkeit vorzutragen und schließlich keine alternativen Möglichkeiten geprüft, die Regelungen verfassungskonform auszulegen.

Vor allem sei die kritisierte Regelung zwar in allgemeinen und abstrakten Wendungen korrekt formuliert, um die Wahrung der Befugnisse zu gewährleisten, soweit sie auf der einen Seite die zentralen Instanzen zur Steuerung des Hochschulwesens betreffen — das Ministerium für Unterricht, Hochschulen und Forschung (MIUR), den Nationalen Hochschulrat (CUN) und die Nationale Agentur zur Bewertung des Hochschul- und Forschungssystems (ANVUR) —, nämlich die Modalitäten der Aktualisierung des Prozesses der Internationalisierung (der Didaktik und der Forschung) der italienischen Hochschulen zu bestimmen, sowie andererseits die Befugnisse der einzelnen Hochschulen, denen die neue Regelung die Befugnis verleihe, nach ihrem Ermessen die geeignetsten didaktischen Formen zu wählen, um auf der Ebene autonomer Regelungen den jeweils eigenen Bildungsauftrag zu verfolgen.

Die Wahl der Sprache für die Lehrgänge wäre so allein begründet auf die Selbstverwaltungskompetenz der einzelnen Hochschulen und nur der Aufsicht der zentralen Regierungsorgane unterworfen, welche die verschiedenen Studiengänge akkreditieren. Die Möglichkeit, Hochschullehrgänge in einer Fremdsprache anzubieten, wäre nur eine der anwendbaren Optionen, die von der angefochtenen Regelung vorgesehen würden, wenn sie für den Bereich strikter als die aktuelle Regelung konzipiert wäre. Dies würde tatsächlich ein Problem der Verfassungsmäßigkeit schaffen, indem es die Rechte der verschiedenen institutionell verantwortlichen Träger darauf beschränken würde, sich zu dem didaktischen Angebot zu äußern. Das vorliegende Gericht erwähne aber nicht die zahlreichen anwendbaren Optionen, die von der beanstandeten Regelung abstrakt eingeräumt würden, und offenbare so, nach Meinung des Beigetretenen (*des Ministerpräsidenten, Anm. d. Ü.*) die mangelnde Erheblichkeit der vom Gericht gestellten verfassungsrechtlichen Fragen in diesem Verfahren.

3.1. In der Sache selbst unterstreicht der Vortrag des Beigetretenen, unter anderem, dass die Verfassung keine Art „absoluten Vorbehalts“ für den Rückgriff auf die Nationalsprache im Hochschulunterricht kenne. Weit davon entfernt, die nationale Identität zu bedrohen, verfolge das Angebot von Studiengängen in Fremdsprachen das Ziel, die italienischen Hochschulen in das Netz des internationalen Austauschs einzubeziehen und somit die italienische Kultur zu bereichern, jedoch durchaus nicht, um sie ärmer zu machen.

Die vom Gesetzgeber getroffene und hier angefochtene Richtungsentscheidung sei eine Antwort auf eine Bildung internationalen Zuschnitts, welche die internationale Mobilität der Studenten fördere und die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen im globalen Kontext, der durch eine verlängerte Wirtschaftskrise gekennzeichnet werde, stärke.

Hinsichtlich der Hochschullehrer stehe die angefochtene Regelung nicht im Widerspruch zu Art. 33 der Verfassung, denn sie könnten kein „Recht auf ihren Studiengang“ beanspruchen, und außerdem deshalb nicht, weil die Einführung von Studiengängen in fremder Sprache ein

„leistungsfähiges Instrument“ darstelle, die Lehrfreiheit zu verwirklichen, die gerade durch jene Maßstäbe der Verfassung gewährleistet werde, auf die das vorliegende Gericht sich berufen habe.

## BEGRÜNDUNG

1. Die 6. Kammer des Consiglio di Stato hat unter Bezugnahme auf die Art. 3, 6 und 33 der Verfassung Fragen gestellt nach der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2, Abs. 2, Buchstabe l des Gesetzes vom 30. Dezember 2010, Nr. 240 (Regeln für die Organisation der Hochschulen, des akademischen Personals und seiner Anwerbung sowie den Auftrag an die Regierung, die Qualität und Effizienz des Hochschulsystems zu verbessern), „insoweit dieses die generelle und ausschließliche Einrichtung von Studiengängen an Hochschulen in einer Fremdsprache (d.h. unter Ausschluss des Italienischen) zulässt“.

Die beanstandete Bestimmung nennt die Auflagen und Leitkriterien, welche die Hochschulen bei der Änderung ihrer eigenen Satzungen beachten müssen, und sieht vor, dass die „Internationalisierung auch gefördert wird durch erhöhte Mobilität der Dozenten und Studenten, integrierte Studienprogramme, Kooperationen zwischen Hochschulen in Forschung und Lehre sowie die Einrichtung von Lehrangeboten, bestehend aus Studiengängen und Auswahlverfahren, welche in einer Fremdsprache abgehalten werden, innerhalb der Grenzen der personellen, finanziellen und praktischen Ressourcen, die gemäß der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung stehen“.

Die Technische Universität Mailand hat aus der vorgenannten Regelung entnommen, dass es den Hochschulen erlaubt sei, alle ihre Studiengänge in einer anderen als der offiziellen Sprache der Republik abzuhalten. So hat die Hochschule beschlossen, ab 2014 in den Master-Studiengängen und den Doktorandenlehrgängen Studiengänge ausschließlich in englischer Sprache einzurichten, wenn auch flankiert von einem Programm zur Weiterbildung der Dozenten und zur Unterstützung der Studenten. Der genannte Beschluss der Mailänder Hochschule liegt dem Verwaltungsrechtsstreit zugrunde, der zur Stellung der vorliegenden Fragen nach der Verfassungskonformität geführt hat.

1.1. Die beanstandete Regelung in der obigen Auslegung würde verletzen:

a) Art. 3 der Verfassung, soweit die Regelung eine „ungerechtfertigte vollständige Abschaffung der italienischen Sprache in den betroffenen Studiengängen“ erlaube und im Übrigen deren inhaltliche Vielfalt nicht berücksichtige. Diese müsse jedoch für solche Studiengänge verlangt werden, bei denen eine andere Form der Wissensübermittlung angemessen sei, denn sie „betreffen hauptsächlich die Tradition und die Werte der italienischen Kultur, deren Ausdruck die Sprache sei“;

b) Art. 6 der Verfassung (*(über den Schutz der sprachlichen Minderheiten, Anm. d. Ü.)*), weil die Regelung dem offiziellen Status der italienischen Sprache widerspreche, der im Gegenschluss aus diesem Artikel abzuleiten sei;

c) Art. 33 der Verfassung, weil sie die freie Kommunikation mit den Studenten beeinträchtigt, die selbstverständlicher Bestandteil der Lehrfreiheit sei.

2. Die Generalanwaltschaft hat verschiedene Einwendungen der Unzulässigkeit erhoben, die zunächst geprüft werden müssen.

2.1. Den Einwendungen, die sich auf die mangelnde Begründung der Zulässigkeit und auf die vermeintliche unkritische Wiederholung der Schlussfolgerungen der Parteien im Ausgangsverfahren beziehen, kann nicht stattgegeben werden.

In der Tat kann der Argumentation nicht gefolgt werden, das vorlegende Gericht habe nicht angemessen erklärt, warum es glaube, die Norm, deren Verfassungsmäßigkeit es bezweifelt, anwenden zu müssen. Es genügt nämlich, wie mehrmals in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bekräftigt worden ist, dass es eine plausible Begründung zur praktischen Bedeutung der verfassungsrechtlichen Frage vorträgt und diese sich immerhin aus impliziten Formen einer dazu gelieferten Begründung erkennen lässt, vorausgesetzt, dass aus der Beschreibung des Tatbestands der beeinträchtigende Charakter eben dieser verfassungsrechtlichen Frage unmittelbar und offensichtlich hervorgeht (Urteile Nr. 120/2015, Nr. 201/2014 und Nr. 369/1996). Eben dies geschieht im vorliegenden Fall auch durch die Klarstellung der angefochtenen Regelung, wie sie von der Vorinstanz vorgenommen worden ist, und die, nach der Auslegung, die diese ihr gibt, zwingend dazu führen müsste, der Anfechtung (*des Beschlusses der Technischen Universität, Anm. d. Ü.*) stattzugeben.

Ebenso kann die Annahme (*der Generalanwaltschaft, Anm. d. Ü.*) nicht geteilt werden, dass in diesem Verfahren die verfassungsrechtlichen Fragen nur in Bezug auf einen konkreten Fall gestellt würden, denn der Vorlagebeschluss zeigt ausreichend die Merkmale der „Selbstgenügsamkeit“ (*d.h. der Verständlichkeit aus sich heraus, Anm. d. Ü.*), die nach ständiger Rechtsprechung für die (*verfassungsgerichtliche, Anm. d. Ü.*) Prüfung in der Sache selbst erforderlich sind.

2.2. (*Anm. d. Ü.: In diesem und den zwei folgenden Absätzen wird die Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung als mögliches Zulässigkeithindernis für das Vorlageverfahren behandelt. Das Ergebnis seiner Überlegungen fasst der Gerichtshof in dem folgenden Absatz zusammen.*)

Wenn also „die Gesetze als Ganzes nicht für verfassungswidrig erklärt werden können, nur weil es möglich ist, sie auch verfassungswidrig auszulegen (und einige Richter halten das für möglich)“ (Urteil Nr. 356/1996), bedeutet das nicht, dass, selbst wenn es unwahrscheinlich oder schwierig ist, eine verfassungsgemäße Auslegung zu finden, die Frage in der Sache nicht bewertet werden dürfte. Eine solche Beurteilung, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllt, erweist sich im Gegenteil, wie gerade in diesem Falle, als notwendig, allerdings nur um festzustellen, ob die verfassungskonforme Lösung, die der Richter der Vorinstanz verneint hat, doch möglich ist.

3. In der Sache sind die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit (*der angegriffenen Gesetzesbestimmung, Anm. d. Übers.*) unbegründet, dies jedoch in dem Sinn und den Grenzen, die im folgenden ausgeführt werden.

3.1. Die Rechtsprechung dieses Gerichtshofs hatte bereits Gelegenheit klarzustellen, in Bezug auf das „grundlegende Prinzip“ (Urteil Nr. 88/2011) des Schutzes der sprachlichen Minderheiten gemäß Art. 6 der Verfassung, dass die Sprache ein „grundlegendes Element der kulturellen Identität und ein erstrangiges Mittel der Übermittlung der dazugehörigen Werte“ (Urteil Nr. 62/1992) sowie ein „Element der individuellen und kollektiven Identität von grundsätzlicher Bedeutung“ ist (Urteil Nr. 15/1996). Das gilt gerade auch für die „einzige offizielle Sprache“ des Verfassungssystems (Urteil Nr. 28/1982) – die italienische Sprache –, deren Verfassungsrang stillschweigend aus Art. 6 der Verfassung zu entnehmen ist und in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 (Regelungen über den Schutz von sprachlichen und historischen Minderheiten) sowie auch durch Art. 99 des Sonderstatuts für die Region Trient-Südtirol bekräftigt wird. Dieses Verständnis (*der zitierten Bestimmungen, Anm. d. Ü.*) „hat offensichtlich nicht nur formale Bedeutung, sondern fungiert als allgemeines Auslegungsprinzip“, welches verhindern soll, dass andere Sprachen „als Alternativen zur italienischen Sprache verstanden werden können“ oder letztere sogar „in eine marginale Position“ abdrängen können (Urteil Nr. 159/2009).

Die italienische Sprache ist daher in ihrem amtlichen Charakter, und damit ihrer Vorrangstellung, Träger der Kultur und der Tradition, die der nationalen Gemeinschaft immanent und auch durch Art. 9 der Verfassung geschützt sind. Die voranschreitende übernationale Integration der Gesellschaftsordnungen und die durch die Globalisierung bedingte Auflösung der nationalen Grenzen können gewiss in vielerlei Hinsicht diese Funktionen der italienischen Sprache gefährden. Die Mehrsprachigkeit der zeitgenössischen Gesellschaft, der Gebrauch einer spezifischen Sprache auf bestimmten Gebieten des menschlichen Wissens, die Verbreitung auf globalem Niveau einer oder mehrerer Sprachen sind alles Erscheinungen, welche, nachdem sie nun in das Leben unserer Verfassungsordnung eingedrungen sind, die italienische Sprache auf verschiedenen Feldern umgeben. Solche Erscheinungen dürfen diese jedoch nicht in eine marginale Position abdrängen: Im Gegenteil, und gerade wegen der Bedeutung dieser internationalen Erscheinungen, ist der Primat der italienischen Sprache nicht nur im Sinne der Verfassung unersetzlich, sondern ihre Stellung – weit entfernt davon, dass es sich nur um die formale Verteidigung eines Erbes der Vergangenheit handeln würde und die Veränderungen der modernen Gegenwart so nicht bewältigt werden könnten – wird noch bedeutsamer für die dauerhafte Weitergabe des historischen Erbes und der Identität der Republik und bedeutet außerdem eine Garantie für die Bewahrung und Erhaltung des Wertes des Italienischen als Kulturgut an sich.

3.2. Die verfassungsrechtlich notwendige zentrale Stellung der italienischen Sprache hat ihre Bedeutung besonders in der Schule und in den Hochschulen. Diese sind, im Rahmen der „einheitlichen“ Ordnung des öffentlichen Bildungswesens (Urteil Nr. 383/1998) die institutionell beauftragten Orte für die Weitergabe „des Wissens in seinen verschiedenen Zweigen“ (Urteil Nr. 7/1967) und für die Bildung des Menschen und Bürgers. In diesem

Zusammenhang trifft der Vorrang der italienischen Sprache auf andere Verfassungsprinzipien, mit denen er sich ergänzt oder, wo notwendig, gegenüber denen er abgewogen werden muss: Der Gleichheitsgrundsatz, auch für den Zugang zu Unterricht und Bildung. Dieses Recht muss die Republik gemäß Art. 34 Abs. 3 der Verfassung bis hin zu den höchsten Bildungsabschlüssen den dafür Befähigten und Würdigen gewährleisten, auch wenn sie die wirtschaftlichen Mittel dafür nicht haben. Die Freiheit der Lehre wird den Hochschullehrern durch Art. 33 Abs. 1 der Verfassung garantiert und kann in unterschiedlichster Weise in Erscheinung treten. Sie stellt „stets eine Fortführung und Erweiterung“ der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst dar (Urteil Nr. 240/1974). Die Autonomie der Hochschulen wird durch Art. 33 Abs. 6 der Verfassung anerkannt und geschützt. Sie muss aber nicht nur im Hinblick auf die interne Organisation gewürdigt werden, sondern auch in ihrem „notwendig gegenseitigen Verhältnis“ (Urteil Nr. 383/1998) zu den verfassungsmäßigen Rechten auf Zugang zu den *((staatlichen, Anm. d. Übers.))* Leistungen.

4. Die beanstandete Bestimmung nennt die Bindungen und Leitkriterien, welche die Hochschulen bei der Änderung ihrer eigenen Satzungen beachten müssen, und sieht insbesondere vor, dass die Verstärkung der Internationalisierung der Hochschulen „auch“ stattfinden kann im Rahmen der nach geltender Gesetzeslage verfügbaren menschlichen, finanziellen und praktischen Ressourcen durch Lehrangebote, Studiengänge und Auswahlverfahren, welche in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

Dem Ziel der Internationalisierung – das die hier vorliegende Bestimmung verfolgen soll, welche den Hochschulen erlaubt, ihre internationale Stellung zu fördern, indem sie sowohl den Studenten ein alternatives Bildungsangebot macht, als auch ausländische Studenten anwirbt – muss jedoch Genüge getan werden, ohne die Verfassungsprinzipien des Vorrangs der italienischen Sprache, des gleichen Zugangs zur Hochschulausbildung und der Lehrfreiheit zu beeinträchtigen. Die durch Art. 33 der Verfassung in der Tat anerkannte Hochschulautonomie darf sich jedoch immer nur „in den durch die staatlichen Gesetze festgelegten Grenzen“ entfalten und vorrangig in den Grenzen der verschiedenen Verfassungsprinzipien, die auf dem Gebiet des Unterrichtswesens gelten.

Falls man die Regelung, welche Gegenstand dieses Verfahrens ist, in dem Sinne interpretierte, dass es den Hochschulen zugestanden würde, ein allgemeines Bildungsangebot vorzuhalten, das ganze Studiengänge ausschließlich in einer anderen Sprache als dem Italienischen vorsähe, auch in Bereichen, in denen der Unterrichtsgegenstand selbst dieses *((das Italienische, Anm. d. Übers.))* erforderte, würde man damit schlichtweg diese Prinzipien rechtswidrig opfern.

Die Ausschließlichkeit der Fremdsprache würde tatsächlich und vor allem vollständig und in diskriminierender Weise die offizielle Sprache der Republik aus dem Hochschulunterricht in allen Zweigen des Wissens ausschließen. Die legitimen Ziele der Internationalisierung können nicht die italienische Sprache im Innern der italienischen Hochschule auf eine Randposition und untergeordnete Rolle reduzieren und jene für sie spezifische Funktion als Trägerin der

Geschichte und der Identität der nationalen Gemeinschaft sowie ihr ureigenes Wesen als zu schützendes und schätzenswertes kulturelles Erbe entwerten.

Zweitens: Falls man die Kenntnis einer anderen Sprache als des Italienischen zur Zulassungsvoraussetzung machte, würde man, bei Fehlen unterstützender Bildungsangebote, jene Bewerber, die an sich studierfähig und aufnahmewürdig sind, jedoch die Fremdsprache nicht genügend beherrschen, daran hindern, zu höheren Bildungsabschlüssen zu gelangen, und zwar nicht nur zu höheren Kosten, sondern auch bei ihren Wahlentscheidungen für die eigene Berufswahl oder Zukunftsplanung, als auch dadurch, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, andere Studiengänge oder sogar andere Hochschulen zu wählen.

Drittens könnte eine solche Regelung die Lehrfreiheit verletzen, da sie sich, einerseits, erheblich auf die Methoden auswirken würde, mit denen der Dozent seine Tätigkeit ausüben hat. Ihm würde nämlich die Entscheidung darüber entzogen, wie er mit den Studenten kommuniziert, und zwar ganz unabhängig von der Gewandtheit, die er selbst in der Fremdsprache besitzt. Im Übrigen würde sie den Dozenten bei der Zuweisung der Lehrveranstaltungen diskriminieren, da diese notwendigerweise auf der Grundlage einer Kompetenz – der Fremdsprachenkenntnis – zugeteilt würden, die nichts zu tun hätte mit denjenigen Kompetenzen, die bei seiner Anstellung zugrunde gelegt wurden, und nichts mit dem spezifischen Wissen, das den Studenten vermittelt werden soll.

4.1. Jedoch ermöglicht es die in dem Rechtsstreit angegriffene Vorschrift, ihr eine an der Verfassung orientierte Auslegung zu geben, nämlich so, dass die Erfordernisse der Internationalisierung – die vom Gesetzgeber gewollt und von den Hochschulen in Ausführung ihrer verfassungsmäßig garantierten Autonomie erreichbar ist – in Einklang gebracht werden mit den Prinzipien der Art. 3, 6, 33 und 34 Verfassung. Letzterer ist übrigens, obwohl er vom vorliegenden Gericht nicht herangezogen wurde, für die Prüfung der hier gestellten Verfassungsfragen ebenfalls bedeutsam.

Wenn diese Verfassungsprinzipien es nicht erlauben, ganze Studiengänge ausschließlich in einer anderen Sprache als der italienischen durchzuführen, wie oben ausgeführt wurde, schließen sie für die Hochschulen, die das für zweckmäßig halten, gewiss nicht die Möglichkeit aus, Studiengängen in italienischer Sprache solche in einer Fremdsprache zur Seite zu stellen, dies auch unter Berücksichtigung der Spezifika bestimmter wissenschaftlicher Disziplinen. Dies ist eine Auslegungsoption, die zweifellos zu denen gehört, die der Sinnzusammenhang des Art. 2, Abs. 2, Buchstabe 1 des Gesetzes Nr. 240 von 2010 zulässt. In dessen Text erscheint im Übrigen kein einziger Hinweis auf einen Ausschließlichkeitsanspruch für fremdsprachige Studiengänge. Diese Option vermeidet auch einen normativen Widerspruch zu den hier mehrfach genannten Verfassungsprinzipien: Ein Bildungsangebot, das Studiengänge sowohl in italienischer als auch in einer Fremdsprache vorsieht, schränkt diese Verfassungsprinzipien keineswegs ein; noch weniger gibt es sie preis, und es erlaubt zugleich die Verfolgung des Ziels der Internationalisierung.

4.2. Es bleibt nur noch klarzustellen, dass alles, was bis hierher festgestellt wurde, sich allein auf die Möglichkeit vollständiger Hochschulstudiengänge bezieht.

Die hier untersuchte Bestimmung lässt, zur Klarstellung, dass das Ziel der Internationalisierung auf verschiedene Weise erreichbar ist, ebenfalls die Abhaltung einzelner Unterrichtseinheiten in fremder Sprache zu, und zwar unabhängig davon, wie sie (*die Internationalisierung, Anm. d. Ü.*) angestrebt wird. Nur mit einem Übermaß an Formalismus und Starrheit könnte man behaupten, dass die Verfassungsprinzipien der Art. 3, 6, 33 und 34 den Hochschulen vorschrieben, sie nur unter der Bedingung abzuhalten, dass es stets auch eine entsprechende Lehrveranstaltung in italienischer Sprache gibt. Es ist vielmehr vernünftig, dass unter Beachtung der Besonderheiten und Spezifika der einzelnen Lehrveranstaltungen die Hochschulen innerhalb ihrer Autonomie entscheiden können, sie auch ausschließlich in einer Fremdsprache abzuhalten. Damit diese vom Gesetzgeber angebotene Möglichkeit nicht den Verfassungsprinzipien zuwiderläuft, versteht es sich von selbst, dass die Hochschulen auf diese Möglichkeit nur nach Sinnhaftigkeit, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zurückgreifen, um so immer ein umfassendes Bildungsangebot zu garantieren, welches den Vorrang der italienischen Sprache ebenso respektiert wie das Prinzip der Gleichheit, des Rechts auf Bildung und der Freiheit der Lehre.

Aus diesen Gründen erklärt

der VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2, Abs. 2, Buchstabe 1 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 (Regeln für die Organisation der Hochschulen, des akademischen Personals und seiner Anwerbung sowie den Auftrag an die Regierung, die Qualität und Effizienz des Universitätssystems zu verbessern), welche von der 6. Kammer des Consiglio di Stato unter Bezug auf die Art. 3, 6 und 33 der Verfassung mit dem in der Einleitung angegebenen Beschluss erhoben wurden, für unbegründet, dies jedoch in dem Sinn und in den Grenzen, die in dieser Begründung ausgeführt werden.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofs, Palazzo della Consulta, am 21. Februar 2017.